

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	16 (1900)
Heft:	25
Rubrik:	Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nr. 25

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. September 1900.

Wochenspruch: Für das Können gibt es nur einen Beweis:
Das Thun.

Schweiz. Gewerbeverein.

Kreis Schreiben Nr. 182

an die Sektionen
des

Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Die „Reform des Submissionswesens“ war Gegenstand eines Berichtes, den wir letztes Jahr als XVII. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ veröffentlicht haben. Die darin enthaltenen Vorschläge betreffend Anwendung und Reform des Submissionsverfahrens sind damals allen arbeitvergebenden Verwaltungen des Bundes, der Kantone und größeren Gemeinden mit dem Gesuch um thunlichste Berücksichtigung zugestellt worden und viele dieser Behörden haben unserm Gesuche nachzukommen versprochen.

Wie wir schon in unserm Kreis Schreiben Nr. 174 vom 10. März 1899 bemerkt haben, liegt es jedoch nicht allein an den Behörden, die Mißstände im Submissionswesen zu bekämpfen, sondern es ist ebenso sehr Aufgabe und Pflicht aller Gewerbe- und Berufsvereine, auch ihrerseits unsere Bestrebungen zu unterstützen. Es kann dies namentlich dadurch geschehen, daß unsere Sektionen in allen Fällen, wo Mißstände bei der Ver-

gebung öffentlicher Arbeiten zu Tage treten, bei den betreffenden Verwaltungen in sachlich gehaltenen, aber wohl motivierten Eingaben vorstellig werden und notwendigenfalls, wenn diese Vorstellungen nichts fruchten sollten, an die oberen Instanzen oder an die Öffentlichkeit appellieren.

Wir haben in jüngster Zeit wiederholt die Erfahrung gemacht, daß solche Mißstände ohne Wissen und Willen der oberen Behörden bestehen. Durch aufklärende Vorstellungen, auch von nicht direkt interessierten Mittelpersonen (Vereinsvorständen oder Mitgliedern der Behörden), können diese Mißstände oft in befriedigendster Weise beseitigt werden. Auch unser Vorort und Vereinssekretariat haben schon in mehreren solchen Fällen auf Anrufen von Vereinsvorständen oder einzelnen Mitgliedern mit gutem Erfolg interveniert. Wir betrachten es als eine dankbare Aufgabe, den Sektionen oder ihren Mitgliedern schriftlichen oder eventuell persönlichen Rat und Beistand zu leisten, sofern sie uns den wirklichen Sachverhalt mit allen wünschbaren Angaben oder Belegen darlegen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir aber auch alle Vereinsmitglieder, welche sich an Submissionen beteiligen, an ihre Pflicht erinnern, dahin zu wirken, daß künftig den vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellten Grundsätzen auch von Seite der Gewerbetreibenden getreulich nachgelebt werde, damit uns kein berechtigter Vorwurf der Mitschuld an den Mißständen im Submissionswesen mehr treffen kann!

Lehrlingsprüfungen. Der Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1899/1900 wird demnächst den Sektionen und Prüfungskreisen zugestellt werden. Möge derselbe überall mit dem wünschbaren Interesse aufgenommen werden. Es gibt leider immer noch einige wenige Prüfungskommissionen, die den darin enthaltenen Ratschlägen und Weisungen keine Beachtung schenken und Jahr für Jahr dieselben Fehler begehen. Auch der Beschluß des Zentralvorstandes vom 6. November 1899 betr. Auswahl und Honorierung von Fachexperten (veröffentlicht im Kreisschreiben Nr. 179 vom 30. Nov. 1899) ist von einigen Prüfungskreisen nicht beachtet oder mißverstanden worden. Dieser Beschluß bezweckt die Gewinnung tüchtiger Fachexperten und will damit eine der schwierigsten Aufgaben der Prüfungskreise zu lösen suchen. Um so eher dürfen wir hoffen, daß uns die Prüfungskreise in diesem Bestreben thatkräftig unterstützen.

Auch die Instruktion der Experten läßt da und dort noch zu wünschen übrig und es wird oft versäumt, die zu diesem Zwecke herausgegebenen Anleitungen und Arbeitsaufgaben, welche vom Sekretariat gratis bezogen werden können, den Experten auszuhändigen.

Im ferneren erachten wir es für wünschbar, daß die Prüfungen nicht allzuweit hinausgeschoben, sondern wo immer möglich vor oder mit Ostern abgeschlossen werden, damit den jungen Handwerkern, welche nach Abschluß ihrer Lehrzeit die Fremde aussuchen wollen, die Beteiligung nicht verunmöglicht werde.

Die Zentralprüfungskommission ist bemüht, eine vermehrte Begleitung für die Prüfung im Zeichnen auszuarbeiten. Sie hat dabei die Wahrnehmung gemacht, daß der Zeichenunterricht in der Volksschule in manchen Kantonen noch sehr mangelhaft bestellt ist. Es fehlt namentlich auch an einem methodischen Zeichenunterricht in den Seminarien; ungenügend ausgebildete Lehrer können selbstverständlich niemals einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Zeichenunterricht erteilen. Wo solche Mängel offenkundig sind, läge es wohl in der Aufgabe der Vertreter des Gewerbebestandes in den Behörden, dort für eine Reorganisation und Verbesserung des Zeichenunterrichts in Seminar und Volksschule sich kräftig zu verwenden.

Allen Sektionen möchten wir endlich den Beschluß der Delegiertenversammlung in Genf (1896) in Erinnerung rufen, lautend:

„Den Sektionen wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen durch kantonale Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.“

Die Lehrlingsprüfungen werden erst dann ihre wahre Bedeutung erlangen und ihren Zweck erfüllen können, wenn der Staat mit seiner Autorität und mit seinem Schutz ihnen Kraft und Gesetzmäßigkeit verleiht und wenn alle Lehrlinge sich ihnen unterziehen müssen. Die staatliche Organisation schließt aber die sachkundige Bethätigung der Berufsgenossen und gewerblichen Vereine keineswegs aus; die staatlichen Organe werden dieser freiwilligen Mitwirkung nicht entbehren können, noch wollen.

Bis jetzt haben unseres Wissens nur wenige Sektionen diesem Beschlusse Folge geleistet. In erster Linie wäre es Aufgabe der Kantonalen Gewerbeverbände, bei den Staatsbehörden die Initiative zur gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens und zur bessern Unterstützung der Lehrlingsprüfungen durch den Staat zu ergreifen. Obwohl schon seit 12 Jahren der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Lehrlingswesens von uns ausgearbeitet worden ist, sind die Aussichten für den endlichen Erlaß eines solchen Gesetzes zur Zeit nicht besonders günstig; es empfiehlt sich daher um so mehr, vorläufig auf kantonalem Boden vorzugehen. Bereits haben die westschweizerischen Kantone Neuenburg, Genéve, Waadt und Freiburg bezügliche Gesetze erlassen; von Bern und Zürich liegen Gesetzentwürfe vor. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! Selbstverständlich werden wir die Sektionen gerne nach Kräften in allen solchen Bestrebungen unterstützen.

Strebe also jede unserer Sektionen in edlem Wettbewerbe darnach, daß allseits für die Vervollkommenung und die Verallgemeinerung der Lehrlingsprüfungen die als zweckmäßig erkannten Maßnahmen getroffen werden!

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für den leitenden Ausschuß,
Der Präsident: J. Scheidegger.
Der Sekretär: Werner Krebs.

**ARMATURENFABRIK
ZÜRICH.**

FILIALE
DER
ARMATUREN & MASCHINENFABRIK ACT. GES.
VORMALS J.A. HILPERT NÜRNBERG

SÄMTLICHE ARTIKEL FÜR GAS & WASSER-LEITUNGEN

REICHHALTIGE MUSTERBÜCHER GRATIS.

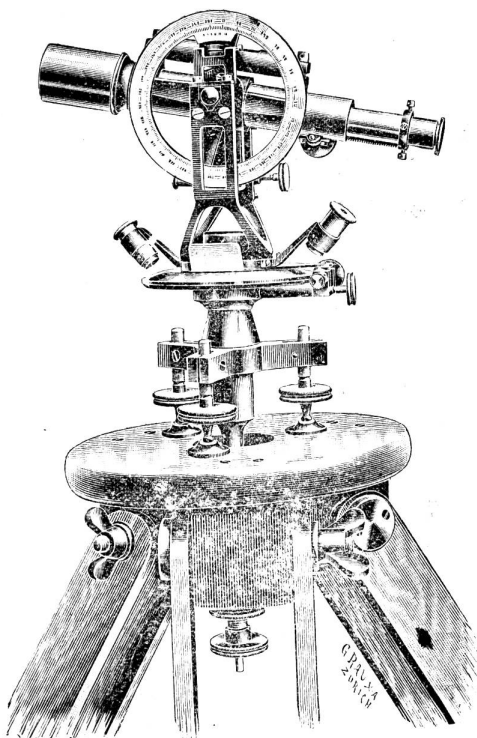
Der Schweizer Gewerbeverein zählt nach dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1899 (zu beziehen beim Vereins-Sekretariat in Bern) 126 Sektionen mit einer Gesamtzahl von 25,500 Mitgliedern (1898: 23,100), wovon ca. 23,100 Gewerbetreibende. Diese 126 Sektionen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 25, Bern 18, Thurgau 9, St. Gallen 7, Aarau 6, Luzern und Schwyz 4, Appenzell, Baselland, Freiburg und Glarus je 3 u. s. w. Einzig in den Kantonen Genf, Waadt und Tessin bestehen zur Zeit noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 26 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonaalem Charakter. Die Jahresrechnung des Vereins ergibt an Einnahmen 25,254 Fr., an Ausgaben 23,183 Fr.; die Rechnung für die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen an Einnahmen 10,854 Fr., an Ausgaben 8711 Fr. Dem diesjährigen Vereinsberichte ist als zweiter Teil eine Statistik der Produktion der Schweizerischen Gewerbe beigelegt. Diese meist auf persönlich eingeholten Erkundigungen beruhende Arbeit gibt Aufschluß über die Zahl der männlichen und weiblichen Erwerbsthätigen, über ihren Durchschnittsverdienst und über den Wert der gesamten jährlichen Produktion in den gewerblichen Berufsarten der Schweiz. Da bisher solche Berechnungen nicht gemacht worden sind, so verdient diese Statistik, deren Zweck und Methode im einleitenden Text auseinander gesetzt werden, die Beachtung aller Derjenigen, welche sich mit gewerblichen Fragen zu befassen haben.

Der neue Reise-Theodolith

von Willmiller & Kradolfer in Zürich.

(Korr.)

Die allgemeine Anerkennung, welche unser Reise-theodolith genießt, ermunterte uns, denselben noch weiter zu vervollkommen, so daß er mit Recht den Titel „Universal-Instrument“ verdient.



Auf die kompensierte Form, bei großer Stabilität und kleinem Gewicht (nur 5 kg) wurde besonders Rücksicht genommen. Die Fernrohrlinse sind Münchener

Provenienz, die Okulare sehr lichtstark, die Konstanten für die Distanzmessung genau 100, das Fernrohr zum Durchschlagen, die Libellen aus Jenaer Normalglas, mit bestem rektifiziertem Aether gefüllt. Der Horizontalkreis ist verdeckt und mit zwei diametral gegenüberstehenden Konien versehen. Die Bezifferung der Kreise geht fortlaufend von 0—360, bezw. 0—400° und zwar in der dem Uhrzeiger entgegengesetzten Richtung, wodurch ein Irrtum des Vorzeichens + und — ausgeschlossen ist, indem die Winkel von 0—180° Höhenwinkel, jene von 180—360° Tiefwinkel bedeuten. Dieses Fernrohr hat zwölffache Vergrößerung. Das Tellerstativ ist extra leicht gebaut und hat durchbrochene Füße.

Dieser Theodolith dient vornehmlich für kleinere Winkelmessungen, zu Kontroll- oder Vorarbeiten, zur Minahme auf Reisen und für alle jene Zwecke, bei denen die Verwendung größerer Instrumente nicht erforderlich erscheint.

Durch Aufsetzung einer Boussole und einer Röhrenlibelle in der Wirtung wird der Repeditionstheodolith zum Tachymeter vervollständigt.

Der Preis des Instrumentes ist in Anbetracht der großen Leistungsfähigkeit ein sehr bescheidener (Fr. 350, inkl. Stativ und Kasten).

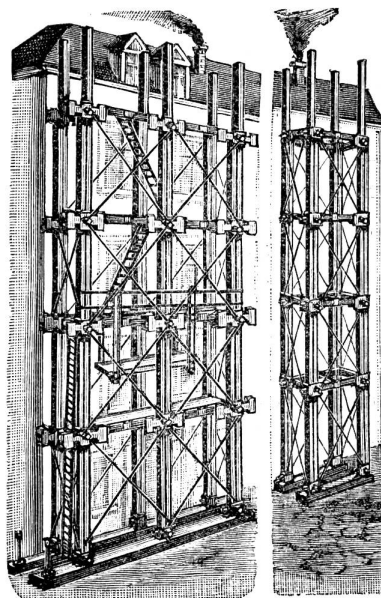
Die Deutsche Bauausstellung in Dresden.

(Von unserem Spezial-Berichterstatter.)

VI.

Trotz der bestehenden Vorschriften für Baugerüste und der ausgeübten Gerüstkontrolle hört man wie überall auch bei uns in der Schweiz immer wieder von Unglücksfällen, verursacht durch das Abgleiten von Gerüstbrettern, wo nicht gar durch das Einstürzen ganzer Baugerüste. Der Versuch, in dieser

Knopfe's Baugerüst.



Richtung erhöhte Sicherheit zu bieten, ist an und für sich beachtenswert, und das auf der Ausstellung von einem Chemnitzer Fabrikanten erstellte Gerüst mit allseitig diagonalen Verspannung, die leichte Erstellungsweise und gute Fügung desselben scheinen nach jeder Richtung eine glückliche Lösung dieser für die Sicherheit der Baumannschaft überaus wichtigen Frage zu bedeuten.